

Interpellation Nr. 24 (April 2013)

13.5152.01

betreffend Nichtzustellung von behördlichen Dokumenten an abgewiesene Asylsuchende trotz bekanntem Aufenthaltsort

In zwei namentlich bekannten Fällen wurde abgewiesenen Asylbewerbern bewusst das rechtliche Gehör resp. die Ergreifung eines Rechtsmittels verwehrt, indem ihnen eine Vorladung für eine Verhandlung vor dem Strafgericht resp. ein Strafbefehl nicht an ihren den Behörden bekannten Wohnort zugesandt worden ist, sondern ihnen diese Dokumente erst viel später ausgehändigt wurden.

Im erstgenannten Fall wurde ein Kontumaz-Urteil des Strafgerichts erst vier Jahre nach der Verhandlung in der Asylunterkunft überreicht. Der Betroffene war jedoch all diese Jahre polizeilich gemeldet, sein Aufenthaltsort war den Behörden immer bekannt, lebte er doch stets in Asylzentren.

Der abgewiesene Asylbewerber, der den Strafbefehl wegen rechtswidrigen Aufenthalts nicht zugestellt erhalten hat, hat ihn erst bei einer erneuten Verhaftung wegen illegalen Aufenthaltes ausgehändigt erhalten. Der Strafbefehl war mit "Adresse unbekannt" adressiert, obwohl die Behörde den Mann direkt von der Asylunterkunft - notabene seinem Wohnort - in den Waaghof zur Verbüssung einer weiteren Freiheitsstrafe wegen rechtswidrigem Aufenthalt führten und ihm dann anlässlich dieser erneuten Verhaftung den "alten" Strafbefehl überreichten. Der Behörde war der Aufenthaltsort des abgewiesenen Asylbewerbers also sehr wohl bekannt.

Ich bitte die Regierung daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden abgewiesenen Asylbewerbern behördliche Schreiben zugestellt?
2. In welchen Fällen gehen die Behörden davon aus, dass der Aufenthaltsort eines abgewiesenen Asylbewerbers unbekannt ist?
3. Wird in Nachbarkantonen nach dem Aufenthaltsort eines als unbekannt gemeldeten Adressaten geforscht, resp. erfolgt eine Anfrage zwecks Überprüfung der Adresse beim zuständigen Migrationsamt, wenn bekannt ist, welcher Kanton für den Asylbewerber zuständig ist?
4. Weshalb wird ein Strafbefehl mit Einschreiben an "Adresse unbekannt" vermerkt, obwohl der Behörde der Aufenthaltsort des Betreffenden immer bekannt war?
5. Wie kann sichergestellt werden, dass in Zukunft auch abgewiesene Asylbewerber rechtzeitig in Kenntnis von sie betreffenden Dokumenten, Fristen, rechtlichen Gehören und Rechtsmitteln gelangen?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Tatsache, dass der europäische Gerichtshofes als unrechtmässig erachtet, einen abgewiesenen Asylbewerber, der die Schweiz nicht verlassen kann und der aus der Administrativhaft entlassen werden musste, immer wieder wegen desselben Vergehens, nämlich wegen rechtswidrigen Aufenthaltes, zu verzeigen? Weshalb hat Basel seine diesbezügliche Praxis bis anhin nicht geändert, resp. der neuen Rechtsprechung angepasst?

Ursula Metzger